



Informationen

für die Hausarztpraxis 30.06.2022

Neuerungen in unserem HZV Vertrag mit der Techniker Krankenkasse

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte, liebe Praxisteams,

wir freuen uns sehr, dass wir unsere Vertragsverhandlungen mit der TK erfolgreich abschließen konnten.

1. Erhöhung der Pauschalen zu Q3/22

Pauschale	Betrag ab 01.07.2022
P2	44,00 EUR
Vertreterpauschale	40,00 EUR

2. Integration eines Zuschlags für digitale Anwendungen Z5 auf die P2

Ab Q3/22 können Sie beim Nachweis der untenstehenden Praxisstrukturmerkmale den Zuschlag Z5 in Höhe von 2,00 EUR pro nachgewiesenem Merkmal auf jede abgerechnete P2 geltend machen. Der Zuschlag beinhaltet die folgenden vier Praxisstrukturmerkmale:

- Telematik-Infrastruktur-Paket mit Vorhalten des jeweils verfügbaren aktuellen Updates für die TI Dienste.
- Bereitstellung online buchbarer Termine.
- Einsatz eines PVS Impfmanagement-Systems.
- Shared- Decision- Making mit arriba

Die Voraussetzungen zur Meldung der jeweiligen Merkmale können sie dem neuen Anhang 6 zur Anlage 3 entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass zur Geltendmachung der Zuschläge die entsprechenden Qualifikationen über eine Selbstauskunft gemeldet werden müssen. (hausarzt-bw.de/hzv-formulare) Die Zuschläge werden automatisch ab dem Meldequartal vergütet.





3. Neue Einzelleistungen für eine ePA Erstbefüllung, ePA Aktualisierung sowie Videosprechkonsultation

Sie können ebenfalls ab Q3/22 für die ePA Erstbefüllung und eine PA Aktualisierung neue Einzelleistungen abrechnen. Zudem haben Sie auch die Möglichkeit die Durchführung einer Videosprechkonsultation als Einzelleistung geltend zu machen. Die Abrechnung der Videosprechkonsultation findet aufgrund des kurzfristigen Abschlusses der Honorarverhandlungen ausschließlich in Q3/22 über die Pseudoziffer 56089 statt und wird ab Q4/22 in die reguläre Abrechnungsziffer 0000V überführt.

Abrechnungsziffern der neuen Einzelleistungen

Einzelleistung:	Abrechnungsziffer in Q3/22	Abrechnungsziffer in Q4/22	Betrag
ePA	56001	56001	35,00 EUR
Erstbefüllung			
ePA	56002	56002	7,00 EUR
Aktualisierung			
Videosprech-	56089	0000V	5,00 EUR
konsultation			

4. Überführung von Einzelleistungen in die Pauschalen

Im Zuge der Vereinheitlichung der HZV Verträge erfolgt zu Q3/22 ebenfalls die Überführung der folgenden Einzelleistungen in die Pauschalen:

- 01100 Unvorhergesehene Inanspruchnahme I
- 01101 Unvorhergesehene Inanspruchnahme II
- 01611 Verordnung von medizinischer Rehabilitation
- 03240 Hausärztlich- Geriatrisches Basisassesment
- 03321 Belastungs- EKG

Diese Abrechnungsziffern können ab Q3/22 somit nicht mehr als Einzelleistungen abgerechnet werden.

Um die neuen Leistungspositionen geltend machen zu können, senden Sie die beiliegende Selbstauskunft zur Meldung der notwendigen Qualifikationen an uns zurück.





Die neuen Vertragsunterlagen mit den entsprechenden Änderungen finden Sie auf unserer Homepage <u>www.hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen.</u>

Wenn Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen das Team der Praxisberatung telefonisch unter +49 (0) 711 21 747-600 oder per Mail an praxisberatung@hausarzt-bw.de jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre

Sabrina Karle

Vertragsmanagement

Hausärzteverband Baden-M/insta Selbstauskunft HÄVG Hausärztliche Digitale Anwendungen Vertragsgemeinschaft AG Baden-Württemberg **HAUSARZT** Per Fax an die Dienstleistungsgesellschaft des Hausärztever-Wichtig: Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. bandes derzeit: Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG (nachfolgend: HÄVG) 01805-00 24 25 437 (EUR 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. EUR 0,42/Minute) Stammdaten Arzt HÄVG-ID LANR **BSNR** Titel Vorname Nachname Hiermit bestätige ich das Vorliegen folgender Infrastrukturausstattungen*: ☐ Telematik-Infrastruktur (TI) Paket gemäß Anhang 6 zu Anlage 3 ☐ Einsatz eines Impfmanagement-Systems (PVS-Modul) gemäß Anhang 6 zu Anlage 3 ☐ Bereitstellung online buchbare Termine gemäß Anhang 6 zu Anlage 3 Shared-Decision-Making (Arriba) gemäß Anhang 6 zu Anlage 3 ☐ Vorliegen eines zertifizierten Videodienstanbieters gemäß Anlage 3 *Die Selbstauskunft ist von jedem Hausarzt und jeder Hausärztin, der bzw. die den Videosprechstundenzuschlag für sich geltend macht, persönlich auszufüllen und zu unterschreiben Unterschrift Vertragsarzt/MVZ (bei MVZ Unter-Stempel der Arztpraxis/MVZ schrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich) Datum (TT.MM.JJJJ)

1/1 Stand: 01.07.2022